

Bundessozialgericht

- 4 RJ 27/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. September 1980 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Münster vom 3. August 1978 aufgehoben
und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu
erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des Klägers auf Waisenrente für die Zeit vom 1. November 1974 bis 30. September 1975.

Der am 8. März 1950 geborene Kläger arbeitete während der streitigen Zeit als Verwaltungsangestellter und erhielt Bezüge nach der Vergütungsgruppe Vc des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT). Zum Wintersemester 1974/75 nahm er an der pädagogischen Hochschule in Münster ein Studium auf.

Seinen Antrag auf Wiedergewährung der Waisenrente aus der Versicherung seines verstorbenen Vaters lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 13. Januar 1975 ab mit der Begründung, die Schulausbildung umfasse nicht den wesentlichen Teil der Arbeitskraft. Nach Aufgabe der Berufstätigkeit bewilligte die Beklagte dem Kläger Waisenrente für die Zeit ab 1. Oktober 1975.

Durch Urteil vom 3. August 1978 hat das Sozialgericht Münster (SG) die Beklagte zur Gewährung von Waisenrente für die Zeit vom 1. November 1974 bis 30. September 1975 verurteilt mit der Begründung, als Student der pädagogischen Hochschule in Münster befinde sich der Kläger in einer Berufsausbildung. Diese beanspruche Zeit und Arbeitskraft des Klägers jedenfalls überwiegend. Die Gesamtbelastung des Klägers durch die Berufsausbildung belaufe sich auf mindestens 43 - 44 Wochenstunden. Deswegen sei ihm auch eine Halbtagsbeschäftigung nicht zuzumuten. Wenn er eine Doppelbelastung auf sich nehme, um seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, dürfe dies nicht zum Verlust der Waisenrente führen.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision trägt die Beklagte vor, im Vordergrund stehe hier nicht die Berufsausbildung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sondern das Beschäftigungsverhältnis. Mit seinem Arbeitseinkommen könne der Kläger den vollen Lebensunterhalt decken. Bei diesem Arbeitseinkommen handele es sich auch nicht um einen Unterhaltszuschuß. Zeit und Arbeitskraft des Klägers würden nicht überwiegend durch die Ausbildung, sondern durch die versicherungspflichtige Beschäftigung beansprucht. Es sei nicht Sinn der Bestimmung des § 1267 Reichsversicherungsordnung (RVO), eine über 18 Jahre alte Waise während einer Ausbildung bei gleichzeitiger voller Beschäftigung finanziell besser zu stellen als eine Waise, die nur einer Beschäftigung ohne Ausbildung nachgehe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Münster vom 3. August 1978
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt vor, das Bestehen einer Berufsausbildung wie hier reiche zur Begründung des Anspruches auf Waisenrente auch dann aus, wenn neben der Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis bestehe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

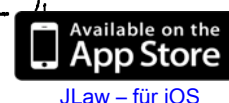
II

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von Waisenrente nach § 1267 Abs 1 RVO. Die in § 1267 Abs 2 RVO aufgeführten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Einkommensgrenzen gelten für den vorliegenden Fall nicht, weil diese Vorschrift erst durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1040) eingefügt wurde und zum anderen die Einkommensgrenzen nur für Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld gelten. Bei dem Einkommen des Klägers aus seiner Beschäftigung handelt es sich indessen um ein Arbeitsentgelt, das ihm für die geleistete Arbeit gewährt wurde. Die Ausbildung des Klägers wurde außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt; sie wurde vom Arbeitgeber des Klägers weder betrieben noch veranlaßt.

Nach den Feststellungen des SG war die Ausbildung des Klägers während der streitigen Zeit ihrer Art nach zumindest geeignet, Zeit und Arbeitskraft eines Studierenden überwiegend in Anspruch zu nehmen (vgl BSG, Urteil vom 5.7.1961 - 4 RJ 209/59 = BSGE 14, 285, 287). Es handelte sich um eine Berufsausbildung iSd § 1267 Abs 1 RVO. Diesem Umstand hat die Beklagte auch dadurch Rechnung getragen, daß sie dem Kläger nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses ab 1. Oktober 1975 Waisenrente gewährte.

Indessen muß das Vorliegen einer Berufsausbildung nicht in jedem Falle den Anspruch auf Gewährung der Waisenrente nach § 1267 Abs 1 RVO begründen. Insbesondere kann der Bezug von Arbeitsentgelt während der Ausbildung dem Rentenanspruch entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn sich die Ausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit vollzieht, die den vollen Unterhalt der Waise sicherstellt (BSG, Urteil vom 16. Februar 1971 - 1/11 RA 52/69 = SozR Nr 44 zu § 1267 RVO B1 Aa 48), wenn das Arbeitsentgelt für die jeweilige wirtschaftliche Situation der Waise beherrschend ist, so daß demgegenüber die Besonderheit des Ausbildungsverhältnisses zurücktritt (BSG, Urteil vom 11. Juli 1974 - 4 RJ 321/73 - SozR 2200 § 1267 Nr 2 S 7; vgl auch Urteil vom 23. November 1966 - 11 RA 329/65 = BSGE 25, 289 = SozR Nr 25 zu § 1267 RVO; Urteil vom 6. April 1965



- 7 -

Inhalt des schon vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses hat sich nicht geändert. Wegen dieses, das Studium überlagernden Arbeitsverhältnisses lag keine Berufsausbildung iSd § 1267 Abs 1 RVO vor. Eine Waisenrente war demnach nicht zu gewähren (vgl dazu auch BSG, Urteil vom 19. Dezember 1974 - 8/7 RKg 6/73 = SozR 5870, § 2 Nr 2 und Urteil vom 29. November 1967 - 1 RA 217/66 = SozR Nr 31 zu § 1267 RVO). Beim Kläger bestand aufgrund der vollen Eingliederung ins Erwerbsleben nicht die vom Gesetzgeber für den Bezug von Waisenrente unterstellte Bedarfssituation. Diese trat erst ein, als der Kläger sein Beschäftigungsverhältnis aufgab, um sich ganz dem Studium widmen zu können, für diese Zeit hat die Beklagte dem Kläger aber Waisenrente gewährt.

Nach alldem war auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

